

RS Vwgh 1990/2/6 89/04/0114

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.02.1990

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §340 Abs1;

GewO 1973 §340 Abs6;

Rechtssatz

Der konstitutive Charakter der Gewerbebeanmeldung verlangt, daß im Falle einer Entscheidung nach§ 340 Abs 6 GewO 1973 im Zeitpunkt der Gewerbebeanmeldung zumindest das Verfahren über die Erteilung der Nachsicht bereits eingeleitet war. Dieser Umstand ist zufolge § 339 Abs 3 Z 2 GewO 1973 schon in der Anmeldung durch entsprechende Belege darzutun.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040114.X02

Im RIS seit

06.02.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at